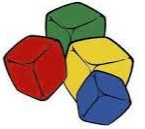


Schutzauftrag für das Kindeswohl

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“



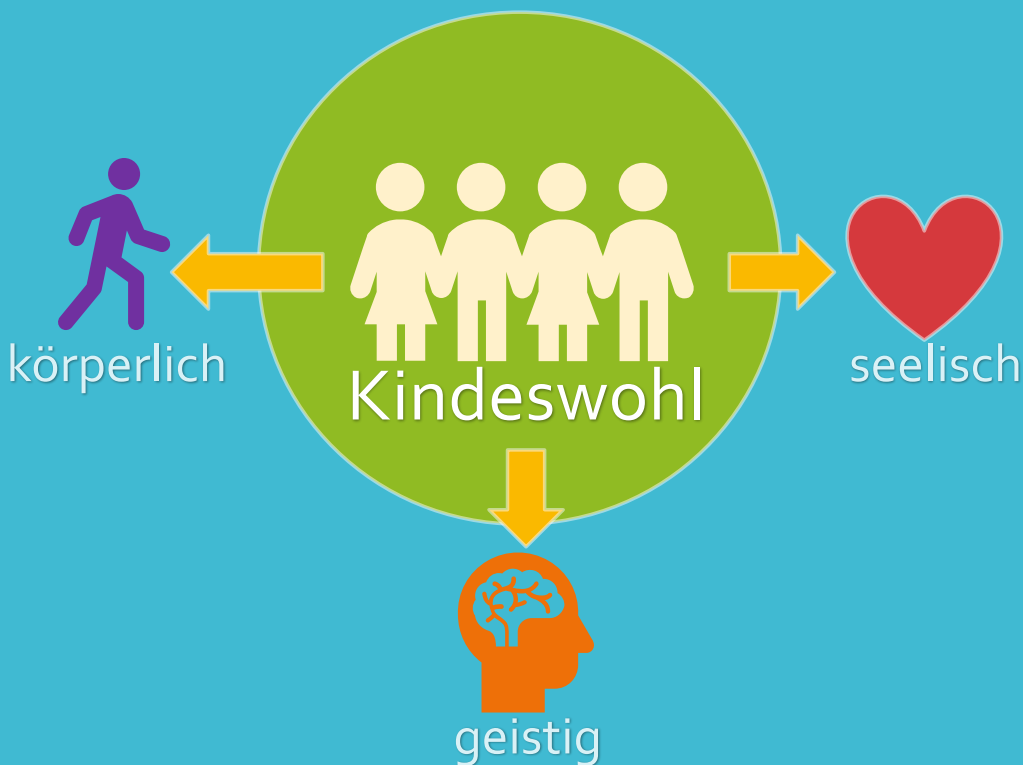
Art. 3 Abs. 1
UN-Kinderrechtskonvention



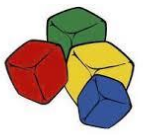
Die Vorgehensweise lt. SGB VIII §8a

Unsere Kinderhausmitarbeiter setzen sich stets für die Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder ein.

Diese Aufgabe soll, möglichst im Eltern-Kontakt, wahrgenommen werden. Die Vorgehensweise hierfür ist im **Sozialgesetzbuch VIII §8a** geregelt.



Unser Ziel ist es, den Austausch mit Eltern auch in Krisensituationen so zu gestalten, dass das Wohl des Kindes **IMMER** im gemeinsamen Mittelpunkt steht.



Die konkrete Gefährdung

1. Meldung

- Unser Träger, die evang.-luth. Kirchengemeinde Hemhofen, vertreten durch **Frau Pfrin. U. Lorentz**, hat zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII mit dem Jugendamt vereinbart, ANONYM Meldung zu machen.

2. Kooperation & Beratung

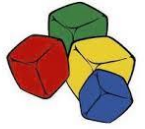
- Das Jugendamt teilt uns einen Ansprechpartner mit.
- Wir sind **VERPFLICHTET** Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung stets aufmerksam wahrzunehmen und, unter Konsultation einer erfahrenen Fachkraft, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

3. Gefährdungsrisiko abwenden

- Nun werden durchdachte Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos getroffen.
- **Sollte dies nicht erfolgen, sind wir aber IMMER VERPFLICHTET, das Jugendamt einzuschalten.**

Beispiele für Gefährdungsrisiken:

- körperliche und/ oder seelische Vernachlässigung
- körperliche und/ oder seelische Misshandlung
- sexuelle Gewalt



Das erhöhte Entwicklungsrisiko

Beobachten wir als Kinderhausmitarbeiter bei uns anvertrauten Kindern Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos, z.B. eine...

starke
Entwicklungs-
verzögerung

drohende
Behinderung

bestehende
Behinderung

sind wir verpflichtet, die Eltern sofort zu informieren und entsprechend zu beraten.

Mit den Eltern soll dann das weitere Vorgehen abgestimmt werden, damit das Kind inner- und außerhalb unseres Montessori- Kinderhauses eine Förderung nach dessen

PERSÖNLICHEN BEDÜRFNISSEN

erhält.